

Institutionelles Schutzkonzept des Kindergarten Kunterbunt K.I.B. e.V.

Verfasser: Team und Vorstand des Kindergarten Kunterbunt
Herausgeber : Kindergarten Kunterbunt K.I.B. e.V.
Kontakt Daten: Leonhard-Jansen-Str. 36
41379 Brüggen
Tel.: 02163/7913
kunterbunt-brueggen@t-online.de
Leitung: Birgit Dörnhaus
Träger: Kindergarteninitiative Brüggen K.I.B. e.V.

Gliederung unseres Schutzkonzeptes

- 1. Rechtliche Grundlagen im Kontext Kindeswohlgefährdung**
- 2. Leitbild**
- 3. Personal**
- 4. Verhaltensampel**
 - 4.1 Verhaltenscodex**
- 5. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte**
- 6. Beschwerdemöglichkeiten**
- 7. Fortbildung, Fachberatung und Supervision**
- 8. Prävention**
- 9. Intervention**
- 10. Verfahrensschritte bei Verletzungen von Kindern und Mitarbeitenden**
- 11. Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- 12. Verfahrensschritte bei Anhaltspunkten für grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitern**
- 13. Intervention bei Anhaltspunkten für grenzverletzendes Verhalten der Kinder untereinander**
- 14. Verfahrensschritte bei Personalunterschreitung**
- 15. Kontakte Ansprechpartner**

1. Rechtliche Grundlagen im Kontext

Kindeswohlgefährdung

- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz
- UN-Kinderrechtskonvention
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art.6)
- Recht auf Gleichbehandlung (Art.2. Abs.1)
- Vorrang des Kindeswohls (Art.3. Abs 1)
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art.12)
- Einzelrechte des Kindes
- Versorgungsrechte
- Schutzrechte:
 - Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt,
 - Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung,
 - Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung,
 - Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung
- BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz
- BGB §1631 Abs. 2 Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“
- GG Art. 6 Abs. 2 Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“



2. Leitbild

Der Kindergarten Kunterbunt K.I.B. e.V. versteht sich als ein Träger, der sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Die Kinder sollen den Kindergarten als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen. Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist. Wir vermitteln den Kindern Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst, mit anderen und ihrer Umwelt sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden. In ihrem Recht, aktiv mitzugestalten und mit zu bestimmen unterstützen und stärken wir die Kinder. Ihre Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleiten sie dabei. Kinder brauchen aber auch ein Recht auf Risiko. Wir unterstützen sie dabei, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen. So können sie sich zu einer selbstbewussten und starken Persönlichkeit entwickeln. Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir es, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Deshalb nehmen wir sie ernst und hören ihnen zu. Wir ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen. Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir. Konsequenzen müssen für sie angemessen und nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung vermeiden wir. Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an Erziehung und Bildung Beteiligten eng zusammenarbeiten. Wir sind daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Beschäftigten zu erhalten. Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als notwendig an. Beschwerden und Fehlern gehen wir offensiv nach. Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiter zu entwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

3. Personal

Der Vorstand und die pädagogische Leitung des Kindergarten Kunterbunt K.I.B. e.V. trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Begleitung, Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung von Kindern betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen, auch über persönliche Eignung verfügen. Das Thema Prävention gegen sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt und die Problematik von „Nähe und Distanz“ wird bereits im Vorstellungsgespräch sowie in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Personalgesprächen thematisiert. Bei Bewerbungsgesprächen sprechen wir das Thema Prävention im Vorfeld an und erläutern den in diesem Konzept beschriebenen Verhaltenskodex anhand konkreter Beispiele.

Bevor es zu einem Vorstellungsgespräch kommt, vereinbaren Leitung und interessierter Bewerber einen Hospitationstermin. An diesem Morgen bekommen wir einen

Eindruck des Bewerbenden und besprechen unser pädagogisches Konzept anhand von Beispielen im Alltag.

Des Weiteren ist ein erweitertes Führungszeugnis welches nicht älter als drei Monate ist, Bestandteil des Einstellungsverfahrens im Kindergarten Kunterbunt. In den Sozialgesetzbüchern ist eine Wiedervorlage in regelmäßigen Abständen vorgeschrieben. Nach 5 Jahren wird eine erneute Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Auch der Vorstand der K.I.B. muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen um im Vorstand arbeiten zu können.

Die Mitarbeiter unterschreiben einen Verhaltenskodex, Ziel des Verhaltenskodex ist es allen beim Kindergarten Kunterbunt tätigen Mitarbeitern einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihnen eine Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erleichtern. Dadurch sollen Schutzbefohlene besser vor Übergriffen, aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden. Unsere Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift. Das Datenblatt wird von der Einrichtungsleitung verwaltet und aufbewahrt.

4. Verhaltensampel

Dieses Verhalten geht nicht	<ul style="list-style-type: none"> Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	<ul style="list-style-type: none"> Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschnauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) Unsicheres Handeln
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		

<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<p>Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit</p>	<p>Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben</p>
	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen</p> <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren</p>	

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015

4.1 Verhaltenskodex

Für den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin _____ des
Kindergarten Kunterbunt K.I.B. e.V.

Als Mitarbeiter/ Mitarbeiterin des Kindergarten Kunterbunt K.I.B. e.V. nehme ich den folgenden Verhaltenskodex zur Kenntnis und verpflichte mich, diesen in allen genannten Punkten umzusetzen. Als Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Kindergarten Kunterbunt K.I.B. e.V. bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem unmittelbaren Vorgesetzten mit.

Die Wege und Ansprechpersonen bei meinem Träger finde ich im Schutzkonzept, das mir ausgehändigt wurde. Darin sind weitere Anlaufstellen genannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann. Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür trage ich als Erwachsene/r die Verantwortung.

Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder. Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen.

Ich respektiere das Recht des Kindes, nein zu sagen. Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.). Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen, wenn sie dies nicht möchten.

Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Damit signalisiere ich jedem Kind: deine Gedanken interessieren mich. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden. Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wende ich mich ihm zu und ermutige es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder etwas ihm ‚komisch‘ vorgekommen ist. Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Kindern spreche. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt.

Ich informiere meine Kollegin/meinen Kollegen und die Leitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf. Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch. Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionelle Standards meines Trägers und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

5. Beteiligung von Kindern, Stärkung ihrer Rechte

Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Sich für die Ideen der Kinder zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen – diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das gesamte Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten. Beteiligung wird in unserem Haus in ganz unterschiedlichen Formen praktiziert: Beispielsweise als Kinderkonferenz, in Form einer Gruppenordnung innerhalb der Gruppe, wie den angehenden Schulkindern, als gemeinsam vereinbartes Regelwerk oder bei der wöchentlichen Zusammenkunft unserer Klimakinder. Die Themen und Anlässe können dabei ganz verschieden sein: beim Tages- oder Wochenablauf, bei Aktivitäten wie Ausflüge oder Feste, bei der Auswahl von Materialien und der Raumgestaltung, bei der Projektwahl etc. Damit sich die Mädchen und Jungen beteiligen können, müssen sie wissen, worum es sich bei den anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, ihnen dazu die notwendigen Informationen zu geben und für die nötige Transparenz zu sorgen.

Insbesondere in der Eingewöhnungsphase, wenn vieles noch neu ist, erläutern wir den Kindern die Regeln und Abläufe, bevor etwas geschieht. Die Kinder äußern ihre Interessen und Wünsche, ebenso wie ihre Ablehnung und ihren Protest, in vielfältiger Weise. Was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig von Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Beeinträchtigungen. Auch der soziale Hintergrund und die bisherige Sozialisation spielen dabei eine Rolle. Unser Anspruch ist es, die Kinder im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen. Beteiligung verstehen wir auch als Schlüssel zur Bildung. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So gehen sie Bildungsprozesse und Lernsituationen ein, in denen sie Handlungskompetenzen erwerben und einüben. Beteiligung bedeutet nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern ausdiskutieren – das würde alle Beteiligten überfordern. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festlegen. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen. Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht und dem Thema „Adulthood“ – keine Erzieherin/kein Erzieher kommt (zumindest gelegentlich) um machtvolleres Verhalten herum. Umso wichtiger ist es für uns, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht in unserem pädagogischen Alltag hat und dass wir die Verteilung der Macht zwischen uns Erwachsenen und den Kindern reflektiert gestalten. Dies sind ständige Themen in unseren Team-, Fall- und Personalgesprächen.

6. Beschwerdemöglichkeiten

Wir sorgen dafür, dass die Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unserer Einrichtung und gibt uns (der einzelnen Fachkraft, wie dem gesamten Team) neue Sichtweisen auf unser eigenes Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unseren Einrichtungen. Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder (und Eltern) äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung – damit dienen sie der Qualität unserer Einrichtung. Gerade in der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen ergeben sich für die Kinder Möglichkeiten, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen Anderer, müssen Lösungen und Strategien entwickelt oder Kompromisse ausgehandelt werden. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind Richtziele unserer pädagogischen Arbeit und dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Die Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein z.B. mit dem Essen, es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln z.B. bezüglich einer Gruppenregel oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt z.B. dem Konflikt, nicht mitspielen zu dürfen. Wir Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Erwachsenen „Kleinigkeiten“ oder „Banales“ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Kinder ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung. Die Kinder nutzen im Kita-Alltag oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und sie äußern ihre Beschwerde nicht immer eindeutig und direkt. Dabei müssen sie sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Auf die Festlegung einer „Beschwerdestelle“ oder eines starren Verfahrens haben wir ganz bewusst verzichtet. Unsere Erfahrung ist, dass sich die Kinder in aller Regel an eine Person ihres Vertrauens wenden, wenn sie Anliegen oder Nöte haben und sich besprechen wollen. Diese Person des Vertrauens steht den Kindern im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist sozusagen die erste, entscheidende Beschwerdestelle. Durch die besondere Nähe zu den Kindern ist dieser Beschwerdeweg meist spontan. Das ist von Vorteil, hat aber auch Grenzen. Das bewusste Annehmen der Beschwerde ist dann eine Herausforderung, wenn in der aktuellen Situation wenig Zeit bleibt. Dann signalisieren wir Fachkräfte mit einer ersten Reaktion, das Anliegen wahrgenommen zu haben und knüpfen in einer ruhigen Minute allein mit dem Kind oder z.B. im Abschlusskreis an die Situation wieder an. Unser Anspruch ist es, dieses persönliche Wieder-Aufnehmen und Konkretisieren der Beschwerden verlässlich zu gewährleisten. Wichtig ist eine verlässliche Umsetzung der „Beschwerdebearbeitung“: in Gruppenbesprechungen (z.B. im morgendlichen Stuhlkreis) oder in Einzelgesprächen „ich brauche eine Sprechzeit“, über Meinungs- oder Zufriedenheitsbefragungen je nach Alter

mittels Visualisierung mit Symbolen, Smileys, auf Kinderbögen oder durch die gemeinsame Festlegung von Gruppenregeln, von Nein- oder Stopp- Regeln. Insbesondere auf das Achten von Grenzen legen wir sehr viel Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigene persönliche Grenze hat, kann diese nach außen deutlich machen und „nein“ sagen. Durch den Einfluss der Leitung können weitere Prozesse initiieren und Veränderungen in der Einrichtung angestoßen werden. Eltern nutzen einen Teil dieser „Beschwerdewege“ ebenfalls, wenn sie ein Anliegen haben. Ihre Beschwerden liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie haben. Unser Anspruch ist es, die Belange möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen. Manchmal reicht das vertrauensvolle Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen mit einzubinden. Dabei ist die direkte Ansprache der Gruppenkraft oder der Leitung der einfachste und beste Weg zur Klärung. Möchten die Eltern diesen Direktkontakt bzw. das persönliche Gespräch nicht nutzen, haben sie auch die Möglichkeit, sich an ihre Elternvertretung oder den Vorstand des Vereins zu wenden. Im Sinne einer beschwerdefreundlichen Kultur sehen wir dies als völlig legitim an. Unser Anspruch, die eigene Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet dabei auch, das eigene Personal in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten. Sollte es zu Beschwerden über eine Mitarbeiterin hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten kommen, ist unser Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt, siehe Anlage. Um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, ziehen wir die Fachberatung des Kreisjugendamtes Viersen zur Risikoeinschätzung hinzu. In Fällen sexuell motivierter Grenzüberschreitungen steht uns als externer Kooperationspartner Zornröschen e.v. Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt der Kreispolizeibehörde in Viersen zur Seite, die auch als unabhängige Anlaufstelle in Anspruch genommen werden kann. Unser oberstes Ziel ist, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Beschwerde zu erreichen. Darüber hinaus gibt es jederzeit das Recht und die Möglichkeit, eine Fachberatung anonym in Anspruch zu nehmen beispielsweise über die kostenlose Hotline des Unabhängigen Beaufragten der Bundesregierung. Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ unter der Nummer 0800 22 55 530 ist eine unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle für Menschen, die Entlastung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die eine Vermutung oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Die Frauen und Männer am Hilfetelefon hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen - wenn gewünscht - Möglichkeiten der Hilfe vor Ort auf. Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert.

7. Fortbildung, Fachberatung und Supervision

Als Kindergarten kommt uns eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages zu. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so können wir unseren Auftrag angemessen und überlegt wahrnehmen. Dazu stehen uns verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Beratung zur Verfügung – sowohl auf Team- und Leitungsebene wie für jede einzelne Fachkraft. Ziel dabei ist es, unsere Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Angebote der Fortbildung, kollegialen Fallberatung und Supervision, die wir regelmäßig bzw.

anlassbezogen in Anspruch nehmen können. Je komplexer und emotional aufgeladener eine Fallkonstellation ist, umso stärker sind wir gefordert, den Überblick zu behalten – unser Anspruch ist es, professionell und rechtzeitig Hilfe zu leisten. Deshalb reflektieren wir unsere Erfahrungen in Teamgesprächen und greifen bei Bedarf auf die Unterstützung der Fachberatung des Kreisjugendamtes oder externe Beratungsstellen zurück. Als Elterninitiative, ist es die Pflicht von Vorstand und Leitung, adäquate Hilfsangebote für das Team und Einzelpersonen zu organisieren. Unser Dachverband „Der Paritätische“ steht uns als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung. Die Einschätzung von Gefährdungslagen und der Entwicklung möglicher Hilfsperspektiven stehen im Fokus und können zeitnah erfolgen. So können wir im Vermutungsfall fachlich angemessen reagieren und ggf. konkrete Maßnahmen in die Wege leiten. Das Kreisjugendamt unterstützt uns bei der Weiterentwicklung unserer pädagogischen Praxis – vor allem bei der Qualifizierung unseres Personals und der Sicherung unserer Betreuungsqualität, die wir stetig verbessern möchten. Regelmäßig stattfindende Fachtagungen, Angebote kostenfreier Fortbildungen und Austauschtreffen aller Leitungsfachkräfte der Gemeinde tragen dazu bei, aktuelle Entwicklungen zu erkennen, zu diskutieren und zu bewerten. Wir reflektieren vorhandene Abläufe und Prozesse und blicken über den Tellerrand hinaus. Die kollegiale Fallbesprechung wird auf Anfrage ratsuchender Fachkräfte zeitnah eingerichtet. In Teamsitzungen erarbeiten wir nach einem Ampelsystem, das Verhalten sowohl von Kindern als auch Fachkräften, das entwicklungsfördernd/ entwicklungshemmend wirkt. Wir führen erneut teambezogene Schulungen durch, in denen wir unser Wissen zur kindlichen Sexualität, den unterschiedlichen Formen von Grenzverletzungen und der Problematik der sexualisierten Gewalt vertiefen. Dabei nehmen wir auch grenzverletzendes Verhalten der Kinder untereinander oder durch eigene Mitarbeiter/innen in den Blick. Gleichzeitig beschäftigen wir uns mit Konzepten der Prävention und der Etablierung entsprechender Maßnahmen in unserer Einrichtung. All diese Maßnahmen dienen nicht nur unserem Qualifikationserhalt, sondern fördern auch eine Kultur der ‚Grenzachtung‘ in unserer Einrichtung. So können wir unser erworbenes Wissen nachhaltig verankern und das Thema dauerhaft präsent halten.

8. Prävention

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir die Kinder beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein. Selbstsicherheit gelingt nicht, indem Angst erzeugt wird, beispielsweise mit abschreckenden Bildern und Verhaltenstipps, die mit Verboten arbeiten oder auf eine bestimmte Weise Druck auf Kinder ausüben. Zentrale Aspekte unserer Präventionsarbeit sind stattdessen der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes mit der Vermittlung positiver Botschaften: durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen. So fördern wir die Kinder in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu vertrauen. Wir können die Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen. Hierbei spielt die Sexualerziehung eine wichtige Rolle. Sie ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages, die wir in viele andere Lernprozesse (körperlich, emotional, sozial) mit einbeziehen. Unser Ziel ist es, die Identitätsentwicklung der Kinder, das Bewusstsein für das eigene Geschlecht, zu fördern und sie in ihrer psychosexuellen

Entwicklung zu begleiten. Besonders im Kindergarten- und Vorschulalter nutzen die Kinder die Möglichkeit, ihren Körper neugierig zu erforschen und ihn mit anderen zu erfahren. Das gehört zur kindlichen Sexualentwicklung. Deutlich tritt dieses Interesse bei dem Thema Selbstberührungen und bei "Doktorspielen" zu Tage. Die Kinder imitieren das Verhalten der Erwachsenen (Händchen halten, küssen, heiraten), spielen Zeugungs- oder Geburtsszenen und möchten den Körper – den eigenen wie den der Anderen – mit seinen Geschlechtsteilen untersuchen. Diese "Doktorspiele" gehören, wie Vater Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele, zur normalen Entwicklung im Vor- und Grundschulalter. Die Kinder entdecken so auf spielerische Weise Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen und üben sich in ihren Geschlechterrollen. Diesem Interesse des Kindes begegnen die Fachkräfte mit einer offenen und wertschätzenden Haltung auf der Basis von fachlichem Wissen. Doktorspiele sind in der Einrichtung zugelassen, sofern sich an die Regeln gehalten wird. Weil die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, legen wir für „Doktorspiele“ eindeutige Regeln fest, an denen sich die Kinder orientieren können: Erwachsenenebene:

- Die Fachkräfte wissen um ihre Aufsichtspflicht
- den Kindern ist ein geschützter Rahmen für ihr Spiel gegeben

Kinderebene:

- jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es "Doktor" spielen will
- niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte
- kein Kind tut einem anderen Kind weh
- niemand darf einem anderen Kind oder sich selbst einen Gegenstand in eine Körperöffnung wie den Mund, die Nase oder das Ohr, den Po, die Scheide oder den Penis stecken.

Diese Regeln besprechen wir mit den Kindern. So können sie ihre eigenen Grenzen ziehen bzw. „verteidigen“ und die Grenzen der anderen achten. Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, reagieren wir und greifen sensibel ein, um die Situation zu beenden. Wir benennen die Handlung ganz konkret, damit das Kind weiß, welches Verhalten nicht in Ordnung war und „ermahnen“ zur Einhaltung der Regeln. Bilder- und Vorlesebücher oder Musik- CD's mit Geschichten rund um Körper, Sinne und Gefühle bieten dabei eine gute Unterstützung. Es ist manchmal nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und „beunruhigendem“ bzw. übergreifigem Verhalten zu unterscheiden. Es liegt in unserer Verantwortung als päd. Fachkraft, differenziert zu beobachten und das Verhalten der Mädchen und Jungen weder zu verharmlosen noch zu dramatisieren. Übergreifiges Verhalten umfasst ein breites Spektrum und geht insbesondere mit Machtgefälle (z.B. durch den Altersunterschied der Kinder, das Ausüben von körperlicher Kraft etc.) und Unfreiwilligkeit einher. Die Einschätzung der Freiwilligkeit ist nicht immer einfach, wenn in Spielsituationen das eigene Interesse des Kindes so groß ist, dass der Wille des anderen Kindes dabei übergangen wird. Dies geschieht häufig in Situationen, in denen sich ein Kind erst einverstanden erklärt hat, im Verlauf des Spiels aber lieber aufhören möchte. Kommt es nicht nur einmalig bzw. unbeabsichtigt, sondern wiederholt oder gezielt zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst im Team und sprechen dann mit den Eltern des betreffenden Kindes, um zu verstehen, was hinter seiner Handlung stecken kann. Ggf. ziehen wir eine externe Fachberatungsstelle zur Einschätzung hinzu. Dabei hängt es von der Art des Vorfalls ab, ob unser pädagogisches Handeln und die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung ausreichen, das betreffende Kind zu unterstützen oder ob ggf.

weitere z.B. therapeutische Hilfe notwendig ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zum Austausch über fragwürdiges und übergriffiges Verhalten verpflichtet. Sie werden angehalten, eigene Einstellungen zu reflektieren und sich weiterzubilden. Es ist wichtig, einen Konsens im Team zu finden, der den beschriebenen Standards und Anforderungen des Kinderschutzes entspricht. Unser Anspruch ist es, auf dieser Grundlage eine grenzachtende Atmosphäre in unserer Einrichtung sicherzustellen. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen dabei die strukturellen Begebenheiten, die eine „Täter feindliche“ Kita ausmachen:

- Kein Fremder betritt ungesehen die Kita, die Türe ist verschlossen, es muss geklingelt werden
- Kein Unberechtigter darf die Kinder abholen, die Eltern haben sogenannte Notfalllisten ausgefüllt und namentlich benannt, von wem das Kind mitgenommen werden darf
- Die Wickelsituation bietet dem Kind einen geschützten Raum, sie werden von ihren Bezugspersonen gewickelt
- Der Außenbereich wird nach klaren Absprachen der Fachkräfte untereinander beaufsichtigt
- Außergewöhnliche Vorkommnisse im Spiel der Kinder werden im Team besprochen
- Die Kinder sind auch im Sommer, beim Spiel mit Wasser, mindestens mit einem Höschen bekleidet
- Eltern, die abwertend oder verletzend im Beisein der Kinder über diese sprechen, werden direkt von der Fachkraft unterbrochen und gebeten, nicht weiter zu sprechen



9. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können. Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Kinder wie für die eigenen Beschäftigten. Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld wie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit (siehe Anlagen 1 und 2). Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und

professionelle Hilfe anzubieten. Zum Kindergarten-Alltag der Kinder gehören gemeinsame Nähe, wie auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen, dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen. Sie können Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein, sie können auf eigene (übergriffige) Gewalterfahrungen hinweisen, es kann sich aber ebenso um ganz normale Entwicklungsschritte oder „nur“ das Ausprobieren von Regelüberschreitungen handeln. Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie die betroffenen Kinder dies erleben. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb wir Fachkräfte solchen Situationen mit einer verstärkten Aufmerksamkeit begegnen. Im Zweifelsfall gehen wir „dazwischen“, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu benennen und zu stoppen. Jüngeren Kindern fällt es noch schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen bzw. zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten / einzuschätzen und ihre Entwicklung zu dokumentieren. Unter Umständen holen wir uns fachliche Unterstützung ein, um ein „auffälliges“ Verhalten von altersangemessenen Aktivitäten zu unterscheiden. Dazu stehen uns kommunale und externe Beratungsstellen zur Verfügung – hierüber informieren wir die Eltern. Auf jeden Fall ist das Gespräch mit den Sorgeberechtigten wichtig, um die Ursachen des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen anzustoßen. Auch das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Wir informieren dessen Eltern, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten. Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte im Raum (s. Anlage 1), wird die Einrichtungsleitung, unter Einbeziehung des Vorstandes, unverzüglich handeln. Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben - handelt es sich um pädagogisch grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.? Diese Frage gilt es als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) als auch mit der/ dem betroffenen Beschäftigten. Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie seitens der Leitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben. Kommt die Leitung und der Vorstand in dieser ersten Abklärungsphase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen. Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung wie personelle Erstmaßnahmen sein. Umgehend werden wir die Eltern des betroffenen Kindes informieren und Unterstützungsleistungen anbieten, z.B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen bzw. geeigneter Fachberatung. Die Verantwortung für das weitere Krisenmanagement erfolgt dann in einem sogenannten Krisenteam, das der Vorstand des Vereins gemeinsam mit dem Leitungsteam bildet. Alle vorliegenden Informationen werden gemeinsam bewertet und wir nehmen eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vor, bevor die weiteren Schritte entschieden werden. Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden und es liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte vor, informieren wir unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde des Kreises (Kita-Aufsicht), nach Absprache auch die oberste Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) und schalten die Strafverfolgungsbehörde (Polizei

Viersen) ein. Nach Anhörung der/des Beschuldigten ergreifen wir dienstrechtliche Maßnahmen wie Freistellung vom Dienst etc. wie auch Fürsorgemaßnahmen, über die wir das Team informieren. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension wägen wir ab, ob wir alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informieren und welche weiteren Unterstützungsleistungen vor Ort vonnöten sind. Dies alles geschieht in den ersten ein bis zwei Tagen nach Aufkommen einer Vermutung. Danach bewerten wir im Krisenteam unter Einbeziehung aller relevanten Stellen und Akteure (im Falle sexualisierter Grenzverletzungen mit zusätzlicher Unterstützung einer unabhängigen spezialisierten Fachberatungsstelle) fortlaufend die Situation, planen die jeweils nächsten Schritte und entscheiden über alle weiteren Maßnahmen einschließlich erforderlicher Unterstützungsleistungen. Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Denn wir müssen gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter/innen und aller Eltern vermieden sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die/der betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von uns eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert. Ein solches Ereignis wiegt schwer. Die betroffene Person ist u.U. in ihrer persönlichen/gesundheitlichen und beruflichen Integrität sehr beschädigt, wie es auch die ganze Familie stark belasten kann. Gleichzeitig ist die gesamte Einrichtung davon betroffen – Vertrauen ist verloren gegangen und es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen. Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team umfassen kann. Darüber hinaus werden wir den Vorfall nachhaltig aufarbeiten, was die Überprüfung unserer fachlichen Standards miteinschließt. Wenn wir gewichtige Anhaltspunkte auf Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie bzw. durch das sozial nahe Umfeld wahrnehmen (s. Anlage 2), informieren wir unverzüglich die Leitungsebene der Einrichtung, die ebenfalls den Vorstand in Kenntnis setzt und reflektieren im Team bzw. in einer kollegialen Beratung das Fallgeschehen. Wir nehmen eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Bei Vermutung auf sexuellem Missbrauch nehmen wir zusätzlich eine spezialisierte Fachberatung von außen in Anspruch. Der Kreis Viersen hat einen verbindlichen Handlungsplan zum Umgang mit Verletzungen des Kindeswohls festgelegt und alle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche verbindlich zu dessen Einhaltung verpflichtet. Die Abarbeitung dieser Abfolge von Maßnahmen ist für uns verpflichtend. Einen Überblick hierzu findet sich in Anlage 2. Die Eltern werden zwingend in den Klärungsprozess mit eingebunden, wie das betroffene Kind, unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes. Wir besprechen mit den Eltern, was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist, weisen auf geeignete Beratungs- oder Förderhilfen hin und verabreden die nächsten Schritte. Nach einem vereinbarten Zeitraum klären wir in einem weiteren Elterngespräch, wie sich die Situation entwickelt hat. Wenn unsere Bemühungen keine Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, informieren wir das Jugendamt. In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute

Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind wir zu einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt verpflichtet. Nicht alle Vorkommnisse oder „Auffälligkeiten“, die wir bei Kindern wahrnehmen, sind ein Hinweis darauf, dass sie gefährdet sind. Manchmal bestehen dennoch bestimmte Ereignisse, die für die Familie oder das Kind belastend sein können. Unser Anliegen ist in erster Linie, mit den Eltern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sie frühzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen, die sie bei ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen können. So können wir gewährleisten, dass alles getan wird, das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

10. Verfahrensschritte zum Umgang mit verletzten Kindern und Mitarbeitenden

Sollte es in unserer Einrichtung trotz unserer Gegenmaßnahmen zu Unfällen kommen, so gelten folgende Regelungen wie damit umzugehen ist:

Kinder und Mitarbeiter/innen in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie werden in allen unseren Räumen ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Mitarbeiter/innen absolvieren im zweijährigen Turnus einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs
- Alle Honorarkräfte sichten bei Neuanstellung die geltenden Verfahrensregelungen inkl. Gegenzeichnung und werden darauf aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.



Verfahrensablauf bei verletzten Kindern oder Mitarbeitenden

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung pädagogische Unterstützung
<ul style="list-style-type: none">• trösten/beruhigen• Kühlkissen/Pflaster• Kind beobachten• Mitteilung an Leitung• Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)
mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none">→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze→ Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen: Notfallnummer 112 anrufen!• Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person unter Notfallrufnummer
schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Notfallnummer 112 anrufen!• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none">→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze→ Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten.• Die Aufsichtspflicht in der Kita muss gewährleistet sein.

Generell gilt: Mitarbeiter/innen dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!

11. Verfahrensschritte des Kindergarten Kunterbunt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Die Erzieherin dokumentiert die beobachteten Anhaltspunkte für eine eventuelle Gefährdung des Kindeswohls.
2. Sie informiert unverzüglich die Leitung
3. Im Team werden die Wahrnehmungen besprochen.
4. Im Team wird festgelegt, welche weiteren Maßnahmen veranlasst werden
 - Bei akuter Gefährdung wird sofort der Träger sowie das Jugendamt informiert und involviert
 - Das Team zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung und weiteren Beratung hinzu
 - Sind weitere Maßnahmen erst mal nicht erforderlich, so erfolgen weitere Beobachtungen durch alle Mitarbeiterinnen
5. Die Leitung und eine Erzieherin führen ein Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Dabei wird die Gefährdungssituation dargestellt und eingeschätzt.
 - Ein gemeinsamer Schutzplan wird aufgestellt und umgesetzt, sowie Zielvereinbarungen erstellt und ein Überprüfungszeitraum festgelegt
 - Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann hinzugezogen werden
 - Das Gespräch wird protokolliert
 - Es wird beraten, ob professionelle Hilfe hinzugeholt werden sollte, evtl. durch die Caritas, ASD,...
 - Ist keine Hilfe von auswärts notwendig, so werden die Beobachtungen fortgeführt
6. Die Leitung und die entsprechende Erzieherin überprüfen nach einem vorher festgesetzten Zeitraum, je nach Fall vier bis sechs Wochen, ob die Zielvereinbarungen mit den Eltern erreicht wurden oder sich die Situation verbessert hat.
 - Sind sie erreicht, so wird mit den Eltern ein weiteres Gespräch zur Stabilisierung der Situation geführt
 - Sind die Vereinbarungen nicht erreicht, so wird eine Risikoabschätzung gemacht und das weitere Verfahren festgelegt.
 - Die insoweit erfahrene Fachkraft kann erneut hinzugezogen werden
7. Sollte keine Verbesserung der Situation eingetreten sein, so wird das Jugendamt und der Träger erneut hinzugeschaltet.

12. Verfahrensschritte bei Anhaltspunkten für grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitern

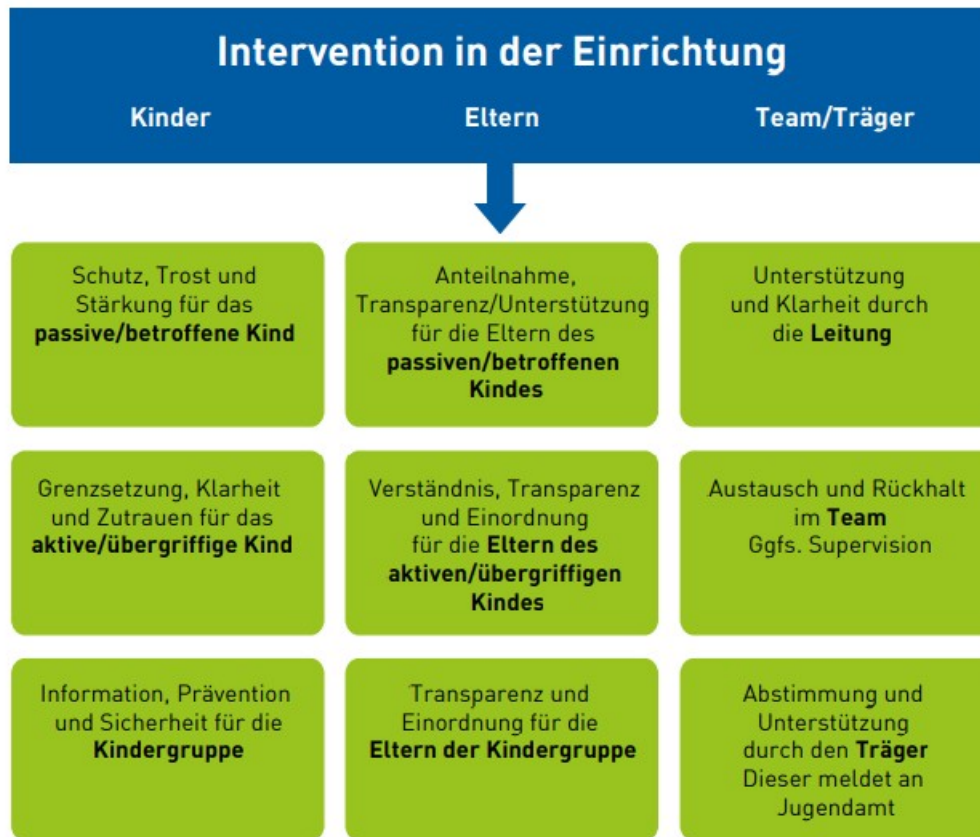
Vorab ist es wichtig zu bedenken, dass die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, sehr unterschiedlich sein können. Grundsätzlich muss es darum gehen, das betroffene Kind, deren Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die Mitarbeiter/-in zu schützen. Der erstellte Handlungsleitfaden ist eine Vorgabe, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig.

Wird ein grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitern/innen festgestellt oder man erhält Hinweise darauf, wird wie folgt vorgegangen

1. Es wird eine verpflichtende Meldung an die Leitung gemacht. Ist die Leitung selber betroffen muss die Mitteilung an den Träger/Vorstand gehen. Die Situation muss dokumentiert werden.
2. Die Leitung informiert im nächsten Schritt den Vorstand und nimmt dann eine Gefährdungseinschätzung vor. Es folgt eine Plausibilitätsprüfung z.B. anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder etc. Die Sachlage wird dann durch die Leitung und den Vorstand bewertet, um über weitere Schritte zu entscheiden.
3. Dann wird ein Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in geführt. In dem Gespräch werden Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall eingeholt, wobei man im Gespräch immer erst von der Unschuldsvermutung ausgehen muss. Es werden offene Fragen gestellt, keine suggestiven Fragen.
4. Sofortmaßnahmen werden ergriffen, die abhängig von der Sachlage sind.
 - Liegt kein Gefährdungsrisiko vor, wird der Vorfall im Team aufgearbeitet, der/die Mitarbeiter/in wird rehabilitiert
 - Liegt eine Gefährdung vor, wird diese sofort beendet, wie z.B. Kontaktverbot zu den Kindern, umorganisieren der Arbeitsabläufe oder Freistellung des Mitarbeiters etc.
 - Zeitgleich wird eine externe Expertise eingeholt. Erhärtet sich die interne Gefährdungsbeurteilung wird eine externe Fachkraft eingeschaltet. Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen, wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigten, Team und anderen Eltern gelingen.
5. Bleibt die Vermutung bestehen, wird sofort eine Meldung beim Landesjugendamt (Frau Ewert), gemäß §47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII, gemacht und das Kreisjugendamt (Frau Reinartz) wird informiert.

- Es wird (ggf.) die Polizei benachrichtigt und eine Strafanzeige gestellt. Es folgen dem Vergehen entsprechende arbeitsrechtliche und fachaufsichtliche Konsequenzen seitens der Einrichtung und den übergeordneten Stellen und Behörden.
 - Es wird ein Gespräch mit den betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten geführt. Sie werden über den Sachstand informiert und die bisherigen Schritte werden erläutert. Es werden gegebenenfalls Beratungs- und Unterstützungsangebote gemacht und die weiteren Schritte abgestimmt. Wichtig: Gerichtsverwertbare Gespräche werden nur durch die Kriminalpolizei erfolgen!
 - In Absprache mit dem Kreisjugendamt (Frau Reinartz) und dem Krisenteam (Leitung/Vorstand/externe Expertise) werden die Mitarbeiter und Eltern der gesamten Einrichtung informiert und unterstützt. Das Handeln hängt ganz von der Situation und dem Vorfall ab. Die Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte zügig sein, aber nicht übereilt. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang ist wichtig. Hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. Beratung dazu sollte man sich über die externe Expertise einholen.
6. Die Leitung und der Vorstand halten über den gesamten Verlauf des Verfahrens Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/-in. Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des betroffenen Mitarbeiters mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und seine mögliche Strafverfolgung zu handeln.
7. In Folge wird das Geschehene in der Einrichtung genauestens aufgearbeitet und analysiert. Beteiligt ist der Vorstand, Leitung, Team und externe Unterstützer, wie Supervisor oder sonstige Prozessbegleiter. Umstände die das Geschehene begünstigt haben, werden überarbeitet und verändert.
8. Weiterarbeit an Fehlerkultur und Sensibilisierung für Fehlverhalten. Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen und anpassen. Nach Reflektion aller Begleitumstände des Geschehens und der Überprüfung der Vorgehensweise im Bearbeitungsprozess, wird ein Neuanfang angestrebt. Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/-rin. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters/in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertretern. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

13. Intervention bei Anhaltspunkten für grenzverletzendes Verhalten der Kinder untereinander



Intervention in der Einrichtung; angelehnt an AWO Shukura 2014

14. Verfahrensschritte bei Personalunterschreitung

Um eine gute pädagogische Betreuung der Kinder in unserer Kita zu gewährleisten, müssen in der Gestaltung des Dienstplanes /Arbeitsalltags auch die „schwierigen“ Zeiten Beachtung finden. Durch das Fehlen einer pädagogischen Fachkraft durch evtl.: - Urlaub, - Fortbildung - Krankheit ergeben sich Engpässe in der Kontinuität der Tagesabläufe. Die Rituale, die den Kindern Sicherheit und Vertrauen geben, stehen in diesen Zeiten nur vermindert zu Verfügung. Das bedingt einige Konsequenzen, die in der päd. Arbeit mit den Kindern Auswirkungen haben können.

Diese sind unter anderem:

- Minderung / Wegfall von Teilen des päd. Angebotes. (z.B.: Waldtag, Turnen)
- Aufbau von Überstunden einiger Mitarbeiterinnen
- Überstundenabbau in „kinderarmen“ Zeiten
- Urlaubssperre für neuen Urlaub in dieser Zeit
- Verschiebung von Dienstzeiten der Mitarbeiter/innen

- Wegfall von Vorbereitungs- und Leitungszeiten
- Wegfall von vielleicht schon gebuchten Fortbildungsveranstaltungen
- Vertretungskräfte von außerhalb einsetzen
- Verschiebung von Pausen
- Öffnungszeitenanpassung oder einrichten einer Notgruppe
- Schließung der Einrichtung

Unser Notfallplan ist in 4 Stufen eingeteilt

1. Stufe: bei Fehlen einer Erzieherin durch unvorhergesehene Krankheit muss am selbigen Morgen durch die Leitung geklärt werden:

- Wie viel Fachkraftstunden fallen für welchen Zeitraum aus?
- Sind Frühdienst, Mittagessensdienst oder Pausen betroffen und wer übernimmt das Angebot der Erzieherin?
- Es kommt ggf zu Verschiebungen der Dienstzeiten die ggf. zu Aufbau von Überstunden der vertretenden Mitarbeiterinnen führen

2. Stufe: bei Fehlen von weiteren Fachkraftstunden durch Krankheit, Urlaub oder geregelter Fortbildung kommt zusätzlich hinzu:

- Die Leitung fordert eine Vertretungskraft an
- Ist keine Vertretungskraft sofort verfügbar, wird in Absprache mit dem Vorstand überlegt, wie die Öffnungszeiten eingehalten oder angepasst werden können.
- Hierzu ist auch die Fachberatung des Jugendamtes zu Rate zu ziehen.
- Hierbei ist darauf zu achten, dass die Pausen der Mitarbeitenden eingehalten werden können um nicht hier zusätzlich eine Überbelastung herbeizuführen
- Die Eltern werden per Email und Aushang darüber unverzüglich informiert
- Bereits genehmigter Urlaub ist nicht gefährdet, hierauf kann natürlich durch die Mitarbeiter/in freiwillig verzichtet werden
- Neuer Urlaub kann in der Zeit der Unterbesetzung nur in Ausnahmefällen genehmigt werden
- Fortbildungen können in der Zeit nur in Absprache mit Leitung und Vorstand aufrechterhalten werden

3. Stufe: fallen weitere Fachkraftstunden aus, so muss in Absprache mit dem Vorstand zusätzlich zu den bereits umgesetzten Maßnahmen eine Notgruppe eingerichtet werden:

- Hierzu muss die Leitung sich mit dem Träger und der Fachberatung abstimmen. Der Spitzenverband sowie das Landesjugendamt müssen durch eine Meldung nach §47 informiert werden.
- Die Eltern werden per Anruf hierüber unverzüglich informiert

4. Stufe: Sollte es zu weiteren Ausfällen kommen, muss die Einrichtung in Absprache geschlossen werden.

- Hierzu muss die Leitung sich mit dem Träger und der Fachberatung abstimmen. Der Spitzenverband sowie das Landesjugendamt müssen durch eine Meldung nach §47 informiert werden.

Das Wohl des Kindes ist in jeder Entscheidung das Wichtigste für uns!

15. Kontakte Ansprechpartner

Landschaftsverband Rheinland

Frau Nicole Ewert

Telefon: 0221 809-4063

E-Mail: nicole.ewert@lvr.de

Kreisjugendamt

Frau Reinartz

Tel.:02162 39-1678

E-Mail: susanne.reinartz@kreis-viersen.de

Kreisjugendamt Pflegekinderstelle

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Telefon: 02162/39-0

E-Mail: jugendamt@kreis-viersen.de

Fachberatung Paritätischer

Frau Franka Seifert

Dr.-Gottfried-Cremer-Allee 29

50226 Frechen

Telefon: 02234/185730

E-Mail: franka.seifert@paritaet-nrw.org

Interdisziplinäre Frühförderstelle Kreis Viersen

Am Schluff 16

41748 Viersen

Telefon: 02162/1028508

E-Mail: fruehfoerderung.viersen@hpzkrefeld.de

Allgemeiner sozialer Dienst Brüggen

41379 Brüggen

Alter Postweg 9

Telefon: 02163 / 95 76 16

Notfallnr. Team West: 0172 / 150 33 30

Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Brüggen

Michaela Mevissen

Klosterstraße 38

41379 Brüggen

Telefon: 02163 5701-131

E-Mail : michaela.mevissen@brueggen.de

Sozialpsychiatrischer Dienst Kreis Viersen

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Ärztliche Leitung: Gudrun Weidl Ärztin für Nervenheilkunde, Psychotherapie

Telefon: 02162/39-1508

E-Mail: gudrun.weidl@kreis-viersen.de

Suchtberatung Kontakt-Rat-Hilfe Viersen e.V.

Kreuzherrenstr. 17-19

41751 Viersen

Telefon: 0 21 62 / 95 11 – 0

E-Mail: zentrale@krh-online.de

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Paar- und Lebensfragen -

Diakonie Krefeld & Viersen

Hauptstraße 120

41747 Viersen

Telefon: 02162 15030

E-Mail: beratungsstelle-vie@diakonie-krefeld-viersen.de

Fachberatung zu sexuellem Missbrauch

Zornröschen e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch
an

Mädchen und Jungen

Eickener Str. 197

41063 Mönchengladbach

Tel.: 02161 208886

Präventionsstelle der Polizei Viersen

Leiter Kriminalkommissariat 1 / Opferschutz / Kriminalprävention

EKHK Ralf Robertz

Mühlenberg 7

41751 Viersen

Tel.: 02162/377-0

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Viersen

Gereonstrasse 57

41747 Viersen

Tel.: 02162 21798

E-Mail: dksb.viersen@web.de

Pro Familia

Friedhofstr. 39

41236 Mönchengladbach

Telefon: 02166 249371

E-mail: moenchengladbach@profamilia.de

Wichtige Telefonnummern:

Polizei 110

Kinder- und Jugendtelefon: 0800-1110333

Nummer gegen Kummer 116111

Elterntelefon 0800 111 0 550

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800-2255530

Telefonseelsorge 0800-1110111 oder 0800-1110222

WEISSER RING

Bundesweites Opfertelefon 116006

e.V. in Viersen 01515 5164792

Anmerkung und Hinweis:

Bei der Recherche zur Erstellung unseres Kinderschutzkonzeptes haben wir das Schutzkonzept des Familienzentrums Vennmühle e.V. im Internet entdeckt. Es entspricht in weiten Teilen der Vorstellung eines Kinderschutzkonzeptes für unsere Einrichtung, somit haben wir Teile des Konzeptes, für uns passend, eingearbeitet.

Birgit Dörnhaus

Überarbeitet im September 2023